

II-2706 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7084/1-Pr 1/85

1191 IAB

1985-05-17

zu 1205 1J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1205/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Rieder und Genossen (1205/J), betreffend Untersuchung der Mißachtung der Nichtöffentlichkeit gerichtlicher Vorerhebungen und der Verletzung des Briefgeheimnisses, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die durch das Bundesministerium für Justiz veranlaßten Erhebungen zur Klärung der Frage, auf welche Weise die Zeitschrift "Wochenpresse" von den in ihrer Ausgabe vom 12. 3. 1985 wiedergegebenen Schriftstücken im Zusammenhang mit dem Untergang des Frachtschiffes "Lucona" Kenntnis erlangt hat, haben keinerlei konkrete Anhaltspunkte für eine Involvierung von Justizbediensteten ergeben. Auf Grund der Einvernahme von Personen, die aus dem Bereich der Justiz in einem Gelegenheitsverhältnis für die Weitergabe des Akteninhaltes standen, ist es auszuschließen, daß eine dieser Personen tatsächlich vertrauliche Aktenstücke preisgegeben hat. Außer Justizbediensteten hatten nur die im Verfahren einschreitenden Verteidiger und Privatbeteiligtenvertreter schon vor dem Erscheinen des erwähnten Artikels in der "Wochenpresse" vom 12. 3. 1985 den gesamten Inhalt des Strafaktes zur Verfügung, da sie vom Untersuchungsrichter volle Akteneinsicht mit unbeschränkter Kopiererlaubnis erhalten hatten.

Bei dem Strafakt befanden sich auch Kopien der in der Anfrage genannten Briefe. Der Richter hatte diese Kopien zum Akt genommen, weil er im Inhalt des einen Briefes den Vorwurf einer ungesetzlichen Handlungsweise des Gerichtes erblickte und auf Grund des Inhaltes des zweiten

Briefes für ihn nicht auszuschließen war, daß noch zu vernehmende Personen beeinflußt werden könnten.

Zu 2:

Da nach dem Ergebnis der durchgeführten Erhebungen auszuschließen ist, daß Justizbedienstete, die im Gelegenheitsverhältnis standen, bestimmte Akteninhalte der Öffentlichkeit preisgegeben haben, besteht auch kein Anlaß für dienstaufsichtsbehördliche oder dienststrafrechtliche Maßnahmen gegen Justizangehörige. Die im Rahmen der gerichtlichen Unabhängigkeit an Verfahrensbeteiligte gewährte volle Akteneinsicht mit unbeschränkter Kopiererlaubnis ist einer Überprüfung im Dienstaufsichtsweg entzogen.

Das Bundesministerium für Justiz wird jedoch den gegenständlichen Fall zum Anlaß nehmen, in einem Rundschreiben an die Gerichte und Staatsanwaltschaften auf folgendes hinzuweisen:

Nach § 183 Abs. 1 StPO sind auf die Anhaltung in Untersuchungshaft die Bestimmungen des StVG über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, dem Sinne nach anzuwenden, es sei denn, daß in der StPO etwas Besonderes bestimmt ist. Nach § 90 Abs. 1 vierter Satz StVG ist, wenn Briefe gelesen werden, dafür zu sorgen, daß der Inhalt anderen Personen nicht bekannt wird, es sei denn, daß der Brief zurückzuhalten oder die Kenntnisnahme durch andere Personen für die psychiatrische oder psychologische Betreuung des Gefangenen erforderlich ist. Da die StPO für diese Fälle nichts Besonderes bestimmt, gilt die vorangeführte Regelung uneingeschränkt auch für den Fall, daß Briefe an einen Untersuchungshäftling gelesen werden. Schreiben, von denen eine Beeinträchtigung der Haftzwecke zu befürchten ist, wären nach § 182 Abs. 2 dritter Satz StPO zurückzubehalten.

Hält es also der Untersuchungsrichter - aus welchen Gründen immer - für zweckmäßig, von einem Brief eine Kopie anzufertigen, dann ist im Hinblick auf das Gebot des § 90 StVG dafür zu sorgen, daß der Inhalt dadurch lediglich denjenigen Personen bekannt wird, denen er zulässigerweise bekannt werden durfte, das sind unter Umständen die Staatsanwaltschaft oder die zur Dienstaufsicht berufenen Stellen.

15. Mai 1985

